
Newsletter Nr. 5 zum Transfer ProReKo

Liebe Leserinnen und Leser,

die Transformation aller berufsbildenden Schulen zu regionalen Kompetenzzentren auf der Grundlage der Ergebnisse des erfolgreichen ProReKo-Modellversuchs ab 01.01.2011 steht unmittelbar bevor. Der Nds. Landtag wird in dieser Woche die Schulgesetznovelle abschließend beraten. Aufgrund der Beratungen in den Ausschüssen ist zu erwarten, dass die Änderungen von einer breiten Mehrheit getragen werden.

Gegenüber dem von den Regierungsfraktionen im August in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf (vgl. LT-Drs. 16/2705 und den ProReKo-Newsletter Nr. 4) haben sich im Zuge der parlamentarischen Beratungen noch einige - zum Teil gravierende und für die berufsbildenden Schulen wesentliche - Änderungen ergeben.

I. Novelle des Nds. Schulgesetzes

Mit der Novelle des Schulgesetzes werden wesentliche, positiv erprobte Bestandteile des ProReKo-Schulversuchs schulgesetzlich abgesichert und damit die Kernpunkte der Landtagsentschließung vom 18.02.2010 zur Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen zu regionalen Kompetenzzentren aufgegriffen und umgesetzt.

Darüber hinaus sieht die Novelle vor, die Schulform des Fachgymnasiums in „Beruf-

liches Gymnasium“ umzubenennen. Damit folgt Niedersachsen vielen anderen Bundesländern. Zugleich soll dem falschen Eindruck vorgebeugt werden, dass in dieser Schulform lediglich ein „Fachabitur“ vergeben würde.

Die auf den flächendeckenden Transfer der ProReKo-Ergebnisse bezogenen schulgesetzlichen Änderungen sehen eine Reihe von Sondervorschriften für die berufsbildenden Schulen für folgende Regelungsbereiche vor:

- 1. Beteiligung an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Umschulung und Fortbildung**
- 2. Anpassung der Schulverfassung an die Besonderheiten der BBS**
- 3. Beschäftigung von Verwaltungspersonal für Personal- und Finanzbewirtschaftung und Finanzierung aus dem Schulbudget**
- 4. Option für ein gemeinsames Budget aus Landes- und Schulträgermitteln**

Zu 1.

Beteiligung an Maßnahmen Dritter

Für diesen Bereich gibt es gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf keine wesentlichen Änderungen, sodass es bei der beabsichtigten Ausweitung auf nunmehr alle Schulformen des berufsbildenden Schulwesens hinsichtlich der Möglichkeit bleibt, sich als BBS an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger zu beteiligen. Mit den erweiterten Möglichkeiten, sich an Maßnahmen Dritter zu

beteiligen, ist weiterhin aber ausgeschlossen, dass die Schulen selbstständig Fortbildungsangebote entwickeln.

Zu 2. Schulverfassung

Im Zuge der parlamentarischen Ausschussberatungen haben sich einige durchaus bedeutsame materielle Änderungen für folgende „Schulverfassungsbe-
reiche“ ergeben.

• Erweiterung des Aufgabenkatalogs für den Schulvorstand an BBS

Die bisherigen Tatbestände, über die der Schulvorstand entscheidet, werden um zwei neue ergänzt. Danach erhält der Schulvorstand die Befugnis, über die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (s. Nr. 1) sowie über Vorschläge der Schule an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen zu befinden. Damit kann er die Initiative zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Bildungsgängen gegenüber dem Schulträger ergreifen.

• Veränderte Größe und Zusammen- setzung des Schulvorstandes an BBS

Hinsichtlich der Größe des Schulvorstandes wird es für die BBS eine eigene Staf-
felung geben. Danach soll dieses Gremium an BBS mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und an BBS mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder umfassen.

Die Zusammensetzung ist am Beispiel eines 24er Vorstandes wie folgt vorgesehen:

- 6 Vertr. der Schulleitung
- 6 Vertr. der Lehrkräfte
- 6 Vertr. der Schüler
- 2 Vertr. der Eltern
- 4 außerschulische Vertr., darunter
1 Vertr. der zuständigen Stelle

Bei einem 12er Vorstand ist jeweils die Hälfte der genannten Sitze vorgesehen.

• Beirat

Nunmehr ist die verpflichtende Einrichtung eines Beirats vorgeschrieben. Dieses neue Gremium soll die BBS in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen beraten. Die Kompetenz zur Einrichtung des Beirats durch den Schulvorstand umfasst auch die Bestimmung über dessen Zusammensetzung, zu der das Schulgesetz ansonsten keine weiteren Vorgaben enthält.

• Bildungsgangs- und Fachgruppen

Es werden erstmalig Bildungsgangs- und Fachgruppen an BBS schulgesetzlich verankert. Sie lösen die bisherigen Fachkonferenzen, in denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Schüler und Eltern Mitglieder waren, ab und werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand eingerichtet.

Alle Lehrkräfte, die in einem Bildungsgang bzw. ein Fach unterrichten, sind Mitglied der jeweiligen Bildungsgangs- oder Fachgruppe. Die Schulleiterin oder der Schul-

leiter bestimmt die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser.

Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Aufgaben, über die die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Kernaufgaben des operativen Unterrichtsgeschäftes von Lehrkräften:

- curriculare Planung
- Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung des Unterrichts
- Fortbildungsbedarf
- Einführung von Schulbüchern
- Zusammenarbeit mit Betrieben und anderen Einrichtungen

Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter weitere Aufgaben der Schulleitung auf die Bildungsgangs- und Fachgruppen übertragen. Neu gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag ist die Möglichkeit, dass diese Gruppen ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auch auf einen Ausschuss übertragen können.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift haben die Schulen einen großen Ermessensspielraum bei der Schneidung ihrer jeweiligen Bildungsgangs- und Fachgruppen. Auch die informelle Bezeichnung dieser Gruppen als „Teams“ ist den Schulen freigestellt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Rahmen der Fürsorgepflicht und einer damit verbundenen gleichmäßigen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte dafür Sorge

zu tragen, dass die Lehrkräfte nicht überfordert werden, sodass sie oder er deren aktive Mitarbeit schwerpunktmäßig auf bestimmte „Kern“mitgliedschaften in bestimmten Bildungsgangs- und Fachgruppen beschränken kann. Es muss dabei aber sichergestellt werden, dass die Lehrkräfte formell Mitglied auch der anderen Bildungsgangs- und Fachgruppen bleiben, denen sie durch ihren Unterrichtseinsatz angehören. Von daher haben sie jederzeit das Recht, an den Sitzungen dieser Gruppen teilzunehmen, und sind auch an die Entscheidungen der Gruppe gebunden.

• **Umsetzung der Schulgesetznovelle an den BBS**

Die vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf die Gremien der Schule sollen zum 1.1.2011 in Kraft treten. Eine Übergangsvorschrift ist nicht vorgesehen. Wegen der späten Verkündung des Gesetzes ist gleichwohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Schulen einen angemessenen Zeitraum zur Umgestaltung ihrer Gremien einräumt, der in das Jahr 2011 hineinreicht. Eine Umsetzung erst zum Schuljahr 2011/2012 wäre mit dem Gesetz jedoch nicht vereinbar.

Zu 3. Verwaltungspersonal für Personal- und Finanzbewirtschaftung

Die Novelle schafft die Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Verwaltungspersonal für Personal- und Mittelbewirtschaftung an den berufsbildenden Schulen und deren Finanzierung aus Mitteln des Landes. Damit übernimmt das Land die

Kostenträgerschaft für den erwähnten Aufgabenbereich. Das bedeutet für die berufsbildenden Schulen, dass sie künftig Verwaltungspersonal für Personal- und Mittelbewirtschaftung direkt aus ihren jeweiligen Schulbudgets finanzieren können.

Bei der Umsetzung dieser Regelung werden die Schulen zunächst versuchen müssen, entsprechend qualifizierte Verwaltungskräfte bei dem Schulträger zu akquirieren. Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, diese Vorranglösung der Anstellungsträgerschaft des Schulträgers gegenüber der Landesanstellungsträgerschaft per Erlass zu regeln. Dieser wird auch Näheres zur Bemessung der jeweiligen Beschäftigungsanteile im Rahmen der künftigen schulischen Personalpläne enthalten, aus denen jeweils die Verwaltungskräfte zu finanzieren sind. Die Finanzierung erfolgt aus dem Landesbudget, das im Haushaltsjahr 2011 den Schulen zur Verfügung steht.

Es empfiehlt sich, in diesen Gesprächen auszuloten, inwiefern der Schulträger bereit und in der Lage ist, den Schulen qualifizierte Verwaltungskräfte auf dem Wege der Abordnung zur Verfügung zu stellen bzw. im Einzelfall auch bereits in der Schule vorhandenes Landespersonal in seine Trägerschaft zu übernehmen.

Zu 4.

Gemeinsames Budget

Wie bereits im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen, wird im novellierten Schulgesetz eine Rechtsgrundlage für die

Bewirtschaftung eines aus Mitteln des Schulträgers und des Landes gespeisten gemeinsamen Budgets durch die Schule geschaffen.

Neu ist, dass der Gesetzgeber für die grundlegenden Bedingungen eines gemeinsamen Budgets eine Verordnungsermächtigung vorsieht, in deren Folge per Rechtsverordnung Näheres zur Budgetbewirtschaftung, zum Mindestumfang des Schulträgerbudgets, zum Ausgleich und zur Rechnungslegung geregelt wird. Auf der Grundlage dieser Verordnung und dazu ggf. noch notwendiger Verwaltungsvorschriften wird dann von den Schulträgern zu entscheiden sein, ob sie die Option in Anspruch nehmen, ihr Schulträgerbudget nach § 111 Abs. 1 NSchG, in ein gemeinsames Budget mit dem Landesbudget einzubringen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Schule und dem Schulträger bedarf der Zustimmung der MK.

Weitere im Zusammenhang mit der Schulgesetznovelle stehende Fragen hinsichtlich der praktischen Auswirkungen und Konsequenzen für die BBS können auf den nächsten standortbezogenen Schulleiterdienstbesprechungen der Landesschulbehörde in der 50. KW mit Vertreterinnen und Vertretern der LSchb und des MK erörtert werden.

Fazit

Die Schulgesetznovelle schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine

- erstmalige institutionelle Einbindung von externen an der beruflichen Bildung Be-

tiligten in schulische Entscheidungs- und Beratungsgremien

- Verschlankung und Straffung einer modernen, am Teamgedanken orientierten schulischen Aufbauorganisation mit einer klaren Verantwortungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsstruktur als Grundlage für eine andere Form der schulinternen Steuerung über Zielvereinbarungen
- dauerhafte und nachhaltige Finanzierung von Verwaltungspersonal aus Landesmitteln zur Sicherstellung einer qualifizierten dezentralen Ressourcenbewirtschaftung sowie
- flexiblere und effizientere Bewirtschaftung der den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen eines gemeinsamen Budgets.

Damit bietet die Schulgesetznovelle den notwendigen rechtlichen Rahmen für eine Weiterentwicklung und Modernisierung der berufsbildenden Schulen zu eigenverantwortlichen, dienstleistungsorientierten Qualifizierungszentren in ihrer jeweiligen Region.

Der vorliegende Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses vom 29.10.2010 kann auch von der ProReKo-Website (www.proreko.de) und dem Internetportal des Nds. Landtages unter www.landtag-niedersachsen.de (→ Drucksachen, Drs. 16/3001) heruntergeladen werden.

II. Informationen in Kürze

- Dieser Newsletter steht auch auf der ProReKo-Website zum Download zur Verfügung.
- Die Transferarbeitsgruppen „Personalmanagement“ und „Budgetierung“ erarbeiten derzeit Fahrpläne für ein Übergangsmanagement, die den Schulen auf den schon oben erwähnten Schulleiterdienstbesprechungen der Landesschulbehörde in der 50. KW im Einzelnen vorgestellt werden. Im Übrigen werden ggf. auch ad hoc weitere Informationen und Hinweise herausgegeben.
- Die Transferarbeitsgruppe Controlling hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen. Das von ihr erarbeitete Handbuch Controlling wird in Kürze veröffentlicht und den Schulen zugeleitet. Darüber hinaus ist vorgesehen, das Thema "Controlling" im nächsten Jahr bei weiteren geplanten Fortbildungsveranstaltungen zum ProReKo-Transfer aufzunehmen.
- Der nächste Newsletter erscheint im Januar des nächsten Jahres.

Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Ref. 41 - Transfergeschäftsstelle Regionale
Kompetenzzentren
Gerd Roggenbrodt
Tel. 0511 – 1207359
E-Mail: gerd.roggenbrodt@mk.niedersachsen.de

Redaktion:

Gerd Roggenbrodt, MK – Ref. 41